

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufhebung einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B 56 „Hugo-Junkers-Straße 1-19“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677, 678, 679 und 680 an der Hugo-Junkers-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19, 82031 Grünwald, gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. B 56 „Hugo-Junkers-Str. 1-19“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde ebenfalls am 21.03.2023 der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist die Veränderungssperre vor Fristablauf außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre liegen nicht mehr vor., Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Folgende Aufhebungssatzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung der Gemeinde Grünwald über die Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. B56 „Hugo-Junkers-Straße 1-19“ mit den Grundstücken Fl. Nrn. 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677, 678, 679, 680 der Gemarkung Grünwald an der Hugo-Junkers-Str. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 in 82031 Grünwald wird aufgehoben. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB).

Anlage: Lageplan mit umrandetem Geltungsbereich

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung liegt während der üblichen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr; Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 – 18.00 Uhr; Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Grünwald, 3. Stock, Zi.Nr. 3.09, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner ist die Satzung auch im Internet unter <https://www.gemeinde-gruenwald.de/aktuelles> veröffentlicht.

Grünwald, den 06.11.2024

Jan Neusiedl

1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Gemeindlichen Amtsblatt am 14.11.2024 und der Website der Gemeinde www.gemeinde-gruenwald.de / Aktuelles

Abnahme am 16.12.2024